

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des/der Antragsteller/in

\_\_\_\_\_  
Telefon Festnetz

\_\_\_\_\_  
Straße und Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
Telefon Mobil

\_\_\_\_\_  
PLZ und Ort

\_\_\_\_\_  
E-Mail

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
in der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42277 Wuppertal

## Antrag auf Erstattung eines Gutachtens über den Verkehrswert ( § 194 BauGB )

### LAGE des WERTERMITTLUNGSOBJEKTS \_\_\_\_\_

Straße und Haus-Nr.

### ICH BIN ANTRAGSBERECHTIGT ALS

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Eigentümer/in   | <input type="checkbox"/> Erbbauberechtigte/r                        | <input type="checkbox"/> _____                     |
| <input type="checkbox"/> Miteigentümer/in (Namen und Adressen der anderen Miteigentümer/innen sind beigefügt bzw. werden nachgereicht) |   |  |
| <input type="checkbox"/> Pflichtteilsberechtigte/r   | <input type="checkbox"/> Wohnungsberechtigte/r                      | <input type="checkbox"/> Betreuer/in               |
| <input type="checkbox"/> Bevollmächtigte/r   | <input type="checkbox"/> Inhaber/in anderer Rechte<br>am Grundstück | <input type="checkbox"/> Behörde (bitte erläutern) |

- Die erforderliche Vollmacht (Betreuer/in, Bevollmächtigte/r) liegt bei bzw. wird nachgereicht.

- Die Einsichtnahme in das Grundbuch wird mit Antragstellung gestattet.

### GEGENSTAND DER WERTERMITTLUNG

- |   |   |                                |
|---|---|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Grundstück   | <input type="checkbox"/> Grundstück und Gebäude | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Wohnungs-/Teileigentum   | <input type="checkbox"/> Erbbaurecht            |                                |
| <input type="checkbox"/> andere Rechte, Mietwert, Entschädigung (bitte erläutern) _____ |   |                                |

### ZWECK DES GUTACHTENS

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Erbregelung  | <input type="checkbox"/> Pflichtteilsansprüche | <input type="checkbox"/> Zugewinnausgleich |
| <input type="checkbox"/> Vermögensfeststellung  | <input type="checkbox"/> Veräußerungsabsichten | <input type="checkbox"/> Finanzbehörde     |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben, soweit für eine sachgerechte Bearbeitung erforderlich) _____ |  |  |

### WERTERMITTLUNGSSTICHTAG

- |   |
|---|
| <input type="checkbox"/> aktueller Wert                               |
| <input type="checkbox"/> zurückliegendes Datum: _____ . _____ . _____ |

### MONATLICHE EINNAHMEN

der letzten 5 Jahre (Angaben  
bitte erläutern)

- |   |
|---|
| <input type="checkbox"/> sind beigefügt         |
| <input type="checkbox"/> werden nachgereicht    |
| <input type="checkbox"/> Objekt ist unvermietet |

Das Gutachten wird in  facher Ausfertigung benötigt.

Mit den Gebühren für die Erstattung des Gutachtens ist die Abgabe von bis zu 3 beglaubigten Mehrausfertigungen, sowie die Ausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.

Die Gebühren für die Erstattung des Gutachtens werden gemäß Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW - übernommen.

Datum: \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . 202\_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Auszug aus der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung [VermWertKostO] des Landes NRW vom 12. Dezember 2019

Für die Erstellung eines Gutachtens durch den Gutachterausschuss wird eine Gebühr nach der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung [VermWertKostO] des Landes NRW vom 12. Dezember 2019 erhoben. Nach § 11 Gebührengesetz NRW entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Maßgebend ist der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung (§ 9 Gebührengesetz NRW). Die Gebühr beträgt nach Tarifstelle 5.1 VermWertKostT:

### 5.1 Erstattung von Gutachten gemäß GAVO NRW:

Die Gebühren sind aus der Summe der Gebührenanteile nach Tarifstellen 5.1.1 und 5.1.2 abzurechnen.

#### 5.1.1 Grundaufwand

Der Grundaufwand ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert des begutachteten Objekts, bei Miet- und Pachtwerten vom zwölffachen des jährlichen Miet- oder Pachtwerts, zu bestimmen:

a)	Wert bis	1 Million €	0,2 % vom Wert	zzgl.	1.250 €
b)	Wert über	1 bis 10 Million €	0,1 % vom Wert	zzgl.	2.250 €
c)	Wert über	10 bis 100 Million €	0,05 % vom Wert	zzgl.	7.250 €
d)	Wert über	100 Million €	0,01 % vom Wert	zzgl.	47.250 €

#### 5.1.2 Mehr- oder Minderaufwand

##### 5.1.2.1 Führen

- gesondert erstellte Unterlagen oder umfangreiche Aufmaße bzw. Recherchen,
- besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht),
- aufwändig zu ermittelnde und wertmäßig zu berücksichtigende Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten,
- weitere Wertermittlungstichtage oder
- sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften

zu einem erhöhten Aufwand, ist für den Mehraufwand die insgesamt benötigte Zeit zu ermitteln. Die dementsprechende Zeitgebühr (23 € je angefangene Arbeitsviertelstunde) ist als Gebührenzuschlag zu berücksichtigen; dieser darf jedoch maximal 4.000 Euro betragen.

5.1.2.1 Soweit Leistungen in mehreren Gutachten genutzt werden, ist der dadurch entstandene Minderaufwand anhand der Zeitgebühr (23 € je angefangene Arbeitsviertelstunde) zu bemessen. Wird auf Leistungen eines bereits abgeschlossenen Gutachtens zurückgegriffen, ist der Minderaufwand nur für das aktuelle Gutachten als Ermäßigung anzurechnen. Werden die Leistungen gleichzeitig für mehrere Gutachten erbracht, ist der Minderaufwand auf alle Gutachten zu gleichen Teilen als Ermäßigung anzurechnen. Der Minderaufwand darf jedoch je Gutachten maximal 50 % der jeweiligen Gebühr nach Nummer 5.1.1 betragen.

#### 5.4.1 Mehrausfertigungen

Einschließlich einer amtlichen Beglaubigung:

- eine Mehrausfertigung für den Eigentümer des zu begutachtenden Objekts 0 €
- bis zu drei beantragte Mehrausfertigungen 0 €
- jede weitere beantragte Mehrausfertigung 30 €

**Der Gebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.**

Die Gebühren für besondere Bewertungsfälle sind der Kostenordnung, die im Internet unter [www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de) oder in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen werden kann, zu entnehmen.

Nach § 13 Gebührengesetz NRW haften Sie als – Mittragsteller/in Ihrer - Erben - Miteigentümer - gemeinschaft - für die o. g. Gebühr als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass die volle Gebühr von jedem einzelnen von Ihnen gefordert und beigetrieben werden kann. Die Zahlung durch einen von Ihnen wirkt auch auf die übrigen Gesamtschuldner. Der interne Ausgleich hinsichtlich der auf die einzelnen Beteiligten entfallenen Anteile bleibt Ihnen selbst überlassen.

Nach § 193 (4) Baugesetzbuch ist dem Eigentümer eine Abschrift des Gutachtens zu übersenden.

Für den Fall der Rücknahme eines Antrages, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, ermäßigt sich diese Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden (§ 15 Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.8.1999).

Für den Fall der abgebrochenen Amtshandlung ist der nach § 15 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegte Rahmen nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung zu bemessen.